

Satzung
der Landvolkgemeinschaft
der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg

Vorwort

Nachdem die Deutschen Bischöfe in einem Hirtenwort zum Erntedankfest, am 14. Oktober 1951 (Abl. S. 264) zur Gründung einer Katholischen Landvolkbewegung aufgerufen hatten, konstituierte sich im Jahre die Landvolkgemeinschaft

Die Mitglieder dieser Landvolkgemeinschaft haben auf ihrer Sitzung am eine Neustrukturierung ihres Landvolkgemeinschaft beschlossen und ihm nachstehende Satzung gegeben.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: "Landvolkgemeinschaft der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg". Er wird als nicht rechtsfähiger Verein geführt.
- (2) Er hat seinen Sitz in

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein trägt und fördert die Belange der Katholische Landvolkbewegung (KLB) im Bereich des bischöflichen Dekanates/des Landkreises in allen ideellen, organisatorischen und materiellen Belangen. Nach den Grundsätzen und Weisungen der Kirche will auch die Landvolkgemeinschaft Frauen und Männer des Katholischen Landvolks zu vertieftem Glauben anregen sowie für das Laienapostolat gewinnen und befähigen. Neben dem religiös-kirchlichen Anliegen widmet sich diese Landvolkgemeinschaft auch den sozialen und kulturellen Fragen sowie Problemen der Menschen im ländlichen Raum.
- (2) In der Landvolkgemeinschaft arbeiten Frauen und Männer, Verheiratete und Alleinstehende aller Berufe und Altersstufen zusammen. Sie will das Erlebnis menschlicher und gläubiger Gemeinschaft bieten, das offene Gespräch und die gegenseitige Hilfe ermöglichen. Dies geschieht insbesondere durch offene Bildungsarbeit und Aktionen, Information der Mitglieder, Diskussion wichtiger Fragen sowie Selbstdarstellung der KLB.
- (3) Die Landvolkgemeinschaft kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Vereinen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Rechtsträger oder Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung

einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

(4) Einzelheiten zu Art und Umfang zulässiger Vergütungen und den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Formen der Abrechnung derselben regelt der Vorstand des Vereines

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft, Verbandszugehörigkeit

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Mitgliedschaft in der "Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg" besitzt.

(2) Es gibt bei der KLB nur eine Mitgliedschaft, die auf Diözesanebene geführt wird. Die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft sind herkömmlich in der Satzung der "Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg" näher geregelt.

(3) Der Verein ist als korporatives Mitglied der "Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg" angeschlossen. Er selbst sowie seine Mitglieder sind den Statuten dieses Verbandes unterworfen.

§ 5

Vereinsvermögen

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus

1. Zuleistungen der KLB in der Diözese Augsburg
2. den Erträgen des Vereinsvermögens
3. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen
4. Zuwendungen, die ihm gewährt werden.

(2) Das Vereinsvermögen ist gesondertes Vermögen, das dem Vereine selbst und nicht den Mitgliedern zusteht.

(3) Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 6

Dekanatsrunde

(1) Die Dekanatsrunde besteht aus zehn von der Dekanatsversammlung gewählten Mitgliedern, aus fünf Frauen und fünf Männern; unter den Gewählten sollen zur laufenden personellen Erneuerung der Dekanatsrunde mindestens drei Vertreter/-innen der jüngeren Generation sein.

(2) Die Dekanatsrunde wählt aus ihrer Mitte die 1. Vorsitzende und den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden, die/den Schriftführer/-in, die/den Kassenführer/-in.

(3) Die Dekanatsrunde beruft für die Dauer der Amtszeit

1. einen geistlichen Begleiter als Landvolksseelsorger
2. je eine/-n Vertreter/-in einer Landvolkgruppe, sofern keine/-r gewählt wurde.

Die Dekanatsrunde geht die KLJB Verantwortlichenrunde an und bittet diese für die Dauer der Amtszeit um die Delegation eines Verantwortlichen in die KLB Dekanatsrunde. Nach Satz 1 und Satz 2 berufene oder delegierte Mitglieder sind stimmberechtigt.

(4) Die Mitglieder der Dekanatsrunde nach Absatz 1 werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(5) In das gleiche (Ehren-)Amt (des und der 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenführer, Schriftführer) kann ein Bewerber zweimal wiedergewählt werden.

§ 7

Aufgaben, Vertretung, Geschäftsgang

(1) Die Dekanatsrunde bereitet die Dekanatsveranstaltungen vor. Sie beschließt über Veranstaltungen und Aktionen im Sinne des § 2 Abs. 2. Sie hat ferner die Aufgabe, neue Mitglieder für die KLB zu werben und für die ständige Erneuerung des Verbandes durch jüngere Mitglieder Sorge zu tragen. Sie vertritt die KLB des Dekanats, in Absprache mit den anderen Dekanaten, gegenüber dem Landkreis. Ihre Zuständigkeit umfasst im übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

(2) Die Dekanatsrunde wird durch Beschlussfassung tätig; sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der ordnungsgemäß zu ihren Sitzungen geladenen und erschienenen Mitglieder. Ein Mitglied darf sich nur aus triftigem Grund der Stimme enthalten; eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleitenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung der Dekanatsrunde ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; die Zustimmung zu einem derartigen Beschlussverfahren muss einstimmig erfolgen. Für Wahlen gilt die Regelung in § 8 Abs. 5 sinngemäß.

(3) Die Dekanatsrunde tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung (Jahresversammlung) zusammen. Daneben können zwei ihrer Mitglieder aus besonderem oder dringendem Anlass eine Sitzung beantragen. Die Dekanatsrunde kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen - als Referenten, Berater, Beobachter, Gäste oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen. Ein Mitglied der Dekanatsrunde bereitet die Sitzung vor, beruft sie wenigstens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagsordnung ein und führt bei der Sitzung den Vorsitz.

(4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und, wenn es von einem bestellten oder gewählten Protokollführer gefertigt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(5) Die 1. Vorsitzende und der 1. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Beide Mitglieder der Dekanatsrunde sind einzelvertretungsberechtigt.

(6) Die 1. Vorsitzende und der 1. Vorsitzende können Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8

Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung besteht aus den Mitgliedern der KLB auf Dekanatsebene.

(2) Die Dekanatsversammlung wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins mit. Ihre Zuständigkeit umfasst die

1. Wahl der Mitglieder der Dekanatsrunde
2. Wahl einer/-s Kassenführerin/-s, Rechnungsprüferin/-s und Schriftführerin/-s
3. Genehmigung des Haushaltsplanes

4. Anerkennung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
5. Entgegennahme des Berichts der/des Rechnungsprüferin/-s
6. Entlastung der Dekanatsrunde und der/des Kassensführerin/-s
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Darüber hinaus berät die Dekanatsversammlung über weitere Möglichkeiten zur Wahrung des Vereinszwecks nach § 2; sie gibt insbesondere Anregungen für die Bildungs- und Aktionsarbeit der KLB auf Dekanatsebene.

(4) Die Dekanatsversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens zehn v.H. der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind. Die Dekanatsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit nicht staatliche Gesetze oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(5) Wahlen werden - unter Vorsitz eines von der Dekanatsversammlung für die Dauer des Wahlgangs zu bestellenden Wahlleiters - in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Die Dekanatsversammlung ist jährlich wenigstens einmal sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Dekanatsversammlung erfordert, entscheidet die Dekanatsrunde nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Die oder der 1. Vorsitzende bereitet die Dekanatsversammlung vor, beruft sie einen Monat unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei der Dekanatsversammlung den Vorsitz.

(7) Die Regelungen in § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß; eine Vertretung des Vereins durch die Dekanatsversammlung nach außen findet nicht statt.

§ 9

Haushaltsplan

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres von der Dekanatsversammlung zu genehmigen. Das Aktivvermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen. Die Dekanatsversammlung kann der Dekanatsrunde gestatten, bei jährlich im wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan für mehrere Jahre aufzustellen.

(3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist zwischenzeitlich die Dekanatsrunde ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Vereinszweck weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und
3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

(4) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind der Dekanatsrunde bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich.

§ 10 Jahresrechnung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Rechnung hat nachzuweisen

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetragenen Veränderungen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf nach Anhörung der Dekanatsrunde eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Dekanatsversammlung.
- (2) Ein gemäß Absatz 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Dekanatsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit der in § 11 Abs. 1 festgelegten Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Dekanatsversammlung.

§ 13 Vermögensbindung; Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei sonstiger „Beendigung“, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Stiftung Solidarisches Landvolk mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden.
- (2) Eine gemäß §§ 12, 13 Abs. 1 vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft.

Urfassung beschlossen am

Satzungsänderung (§3) beschlossen am:.....

Unterschrift des/der Vorsitzenden: